VERORDNUNG (EWG) Nr. 824/75 DER KOMMISSION

vom 24. März 1975

zur Einführung einer Übergangsregelung für Zucker, der unter Präferenzbedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 43,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bestimmungen der Beitrittsakte (2) und insbesondere die des Protokolls Nr. 17, das ihr beigefügt ist, erlaubten bis zum 28. Februar 1975 Präferenzeinfuhren von Rohrzucker unter dem Commonwealth-Zuckerabkommen. Diese Regelung erfolgte im Rahmen der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (4).

Nach den Bestimmungen der vorgenannten Akte und insbesondere denen des Protokolls Nr. 22, das ihr beigefügt ist, wird sich die Gemeinschaft die Wahrung der Zuckerausfuhrinteressen bestimmter Entwicklungsländer angelegen sein lassen. Das dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP/EWG-Abkommen von Lomé beigefügte Zuckerprotokoll übersetzt diese Absicht in eine Präferenzregelung für die Einfuhr von Rohrzucker in die Gemeinschaft. Durch den Beschluß des Rates vom 25. Februar 1975 wird diese Regelung auf bestimmte überseeische Länder und Gebiete erweitert.

Gemäß Artikel 1 des dem Abkommen beigefügten Protokolls und dem vorgenannten Beschluß muß die Präferenzregelung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erfolgen.

Der Präferenzcharakter der neuen Regelung erfordert, die Nichtanwendung von Einfuhrabschöpfungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zukker vorzusehen. In dem genannten Abkommen wurden Ursprungsregeln definiert wie auch die Bedingungen, unter denen der Zucker die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses erhält, die Begründung dieser Eigenschaft und Überwachungsvorschriften. Da diese Regeln noch nicht in Gemeinschaftsbestimmungen aufgenommen sind, ist es erforderlich, ihre wesentlichen Teile in diese Verordnung zu übernehmen. Außerdem ist es angebracht, diese Ursprungsregeln auch auf die betroffenen überseeischen Länder und Gebiete anzuwenden.

Es erscheint angebracht, den Unterschied zu berücksichtigen, der bei den Raffinierungskosten zwischen den Unternehmensarten, in denen innerhalb der Präferenzregelung eingeführter Rohrzucker raffiniert wird, besteht. Diese Tatsache rechtfertigt in bestimmten Fällen die Erhebung einer dem Kostenunterschied entsprechenden Abschöpfung beziehungsweise die Stellung einer entsprechenden Kaution.

Außerdem müssen sich die Einfuhren innerhalb des im Zuckersektor vorgesehenen Einfuhrlizenzsystems abwickeln. Jedoch ist es erforderlich, bestimmte Durchführungsbestimmungen genauer zu fassen und hierzu die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 558/75 (6), in abweichender oder angepaßter Form anzuwenden.

Die Bestimmungen des dem Abkommen beigefügten Protokolls und des vorgenannten Beschlusses sind mit Wirkung vom 28. Februar 1975 anwendbar, um jegliche Unterbrechung bei den Einfuhren von Rohrzukker zu Präferenzbedingungen zu vermeiden. Es ist daher, insbesondere zur Überwachung der vereinbarten Mengen, angebracht, bezüglich der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getätigten Einfuhren bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Weiß- und Rohzucker der Tarifstellen 17.01 B I und B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den im Anhang I genannten Staaten, Ländern und Gebieten, der, nachstehend „Präferenzzucker" genannt, in die Gemeinschaft zu Präferenzbedingungen eingeführt wird gemäß

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
(5) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 16.

a) dem dem AKP/EWG-Abkommen von Lomé beigefügten Zuckerprotokoll beziehungsweise
b) dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1975 über die Einfuhr von Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 finden keine Anwendung auf die Einfuhr von Präferenzzucker.

Artikel 3

(1) Ist der in den freien Verkehr verbrachte Präferenzzucker Rohzucker, so wird eine Abschöpfung von 1,07 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzuckerwert, erhoben, wobei das Rendement des Rohzuckers sich aus dem doppelten Polarisationsgrad dieses Zuckers, vermindert um 100, ergibt.

(2) Abweichend von Absatz 1 entfällt die Erhebung der Abschöpfung:

— wenn der Präferenzrohzucker nicht zur Raffination bestimmt ist und unter die Tarifstelle 17.01 B II b) des Gemeinsamen Zolltarifs fällt oder
— wenn anderer Präferenzrohzucker als der im ersten Gedankenstrich genannte zur Raffination in einer Raffinerie bestimmt ist, sofern eine Kaution in gleicher Höhe wie die Abschöpfung gestellt wird.

(3) Wurde die Abschöpfung auf Präferenzrohzukker, der später in einer Raffinerie raffiniert wird, erhoben, so wird dem betreffenden Raffinationsbetrieb, nachdem der Beweis der Raffination erbracht wurde, ein Betrag in Höhe der Abschöpfung gewährt.

(4) Im Sinne dieser Verordnung ist unter Raffinerie eine technische Einheit zu verstehen, deren ausschließliche Tätigkeit darin besteht, Rohzucker oder Sirupe als Vorprodukte von festem Zucker zu raffinieren.

Artikel 4

Um in den Genuß der in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Befreiung von der Abschöpfung zu kommen, wird der betreffende Präferenzzucker unter Zollkontrolle oder unter eine Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit gestellt.

Artikel 5

Die in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Kaution wird nach Wahl des Interessenten in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den durch den Mitgliedstaat festgelegten Kriterien entspricht, in dem die Einfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden.

Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kaution für die Menge als Abschöpfung einbehalten, für die der Interessent nicht innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Einfuhr ab den Beweis erbracht hat, daß der Präferenzrohzucker in einer Raffinerie raffiniert wurde.

Die Freistellung der Kaution erfolgt unverzüglich.

Artikel 6

Der in Artikel 3 Absatz 3 genannte Betrag wird dem Raffinationsbetrieb durch den Mitgliedstaat gezahlt, in dem der Präferenzrohzucker raffiniert wurde, und in der Währung dieses Mitgliedstaats nach Vorlage des Beweises, daß

a) der betreffende Rohzucker in einer Raffinerie raffiniert wurde,
b) die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Abschöpfung bei der Einfuhr dieses Zuckers erhoben wurde.

Artikel 7

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung wird unter Präferenzzucker mit Ursprung in den in Anhang I genannten Staaten, Ländern oder Gebieten der Zucker verstanden, der dort aus ausschließlich dort geernteten Erzeugnissen hergestellt worden ist, unter dem Vorbehalt, daß er von dem Hoheitsgebiet dieser Staaten, Länder oder Gebiete ohne Berührung anderer Hoheitsgebiete in die Gemeinschaft transportiert wird. Der Transport der Ursprungserzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, kann jedoch über andere als die vorgenannten Gebiete erfolgen, gegebenenfalls mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung innerhalb dieser Gebiete, sofern gleichfalls das Durchfahren dieser letzteren sich rechtfertigt aus geographischen Gründen oder Transporterfordernissen und sofern die Erzeugnisse nicht in den Handel gelangen oder dem Verbrauch zugeführt werden und keinen anderen Operationen unterliegen als dem Ent- und Beladen oder was sonst der Erhaltung der Ware dient.

(2) Im Sinne des vorhergehenden Absatzes wird der Ursprungsbeweis durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht, von der in Anhang II ein Muster enthalten ist. Diese Bescheinigung wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats, Landes oder Gebietes erteilt. Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden, wenn sie infolge von Irrtümern, unfreiwilligen Versäumnissen oder besonderer Umstände bei dieser Ausfuhr nicht vorlag. In diesem Fall wird sie mit einem der nachstehenden Vermerke versehen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DÉLIVRÉ A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI", „AFGEGEVEN A POSTERIORI", „ISSUED RETROSPECTIVELY", „UDSTEDT EFTERFØLGENDE".

Die Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1. und denen, die in den zur Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr der Waren vorgelegten Dokumenten aufgeführt sind, zieht nicht unmittelbar die Ungültigkeit der Bescheinigung nach

sich, sofern sich einwandfrei feststellen läßt, daß letztere sich auf die gestellten Waren bezieht.

(3) Die in Absatz 2 genannte Bescheinigung gibt an :

— in Feld 7 einen der nachstehenden Vermerke :

„Anwendung von Verordnung (EWG) Nr. 824/75"
„Application règlement (CEE) n° 824/75"
„Applicazione regolamento (CEE) n. 824/75"
„Toepassing van Verordening (EEG) nr. 824/75"
„Anvendelse af forordning (EØF) nr. 824/75"
„Regulation (EEC) no 824/75 refers',

sowie das Verschiffungsdatum der Waren und den betreffenden Lieferzeitraum im Rahmen der für den Präferenzzucker getroffenen Vereinbarungen. Die Angabe dieses Zeitraums hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Bescheinigung bei der Einfuhr. Bei Präferenzzucker aus Swasiland und Malawi wird jedoch an Stelle des Verschiffungsdatums der Waren das des Grenzübertritts von diesen Staaten nach Mozambique angegeben,

— in Feld 8 die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs über das betreffende Erzeugnis.

(4) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission vor dem 20. jeden Monats die durch die Interessenten beigebrachten Kopien der EUR.1, die sich auf die im vorhergehenden Kalendermonat getätigten Einfuhren beziehen. Diese Kopien enthalten in Feld 8 die sich auf den Einfuhrvorgang und die tatsächlich eingeführten Mengen beziehenden Angaben.

Artikel 8

Der Wortlaut des Artikels 32a der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Für den gemäß Verordnung (EWG) Nr. 824/75 in die Gemeinschaft einzuführenden Präferenzzucker enthält die Einfuhrlizenz :

— in Feld 12 einen der nachstehenden Vermerke :

„PRÄFERENZZUCKER (Verordnung (EWG) Nr. 824/75)"
„PREFERENTIAL SUGAR (Regulation (EEC) no 824/75 refers)"
„SUCRE PREFERENTIEL (Règlement (CEE) n° 824/75)"
„ZUCCHERO PREFERENZIALE (Regolamento (CEE) n. 824/75)"
„PREFERENTIËLE SUIKER (Verordening (EEG) Nr. 824/75)"
PRÆFERENCESUKKER (Forordning (EØF) nr. 824/75)",

— in Feld 14 die Bezeichnung des Ursprungsstaats, -landes oder -gebietes.

Der Lizenzantrag enthält die gleichen Vermerke.

Die Einfuhrlizenz verpflichtet zur Einfuhr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 824/75 aus dem Staat, Land oder Gebiet, wofür sie erteilt wurde."

Artikel 9

(1) In Abweichung von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gilt die für Präferenzzukker erteilte Lizenz vom Tage ihrer im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 [1] erfolgten Erteilung an bis zum Ende des darauffolgenden dritten Monats.

(2) In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 beträgt die für die Einfuhrlizenz für Präferenzzucker zu stellende Kaution 0,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 10

Der Wortlaut von Artikel 5 Punkt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 955/70 [2] wird durch folgenden Wortlaut ergänzt :

„Die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 824/75 erteilten Einfuhrlizenzen für Präferenzzucker sind jedoch besonders unter Einhaltung der gleichen Fristen mitzuteilen. Diese Mitteilung untergliedert die Präferenzzuckermengen nach Ursprungsstaat, -land oder -gebiet, wofür Einfuhrlizenzen erteilt werden."

Artikel 11

Für den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführten Präferenzzucker teilen die Beteiligten der zuständigen Stelle des einführenden Mitgliedstaats, der die Kommission hiervon unterrichtet, die eingeführten Mengen und ihren Ursprung mit.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten erlassen alle zusätzlichen Maßnahmen, die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft. Sie findet bis zum 31. Juli 1975 Anwendung.

---

(1) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(2) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Barbados
Belize
Fiji
Guyana
Jamaica
Kenia
Madagaskar
Malawi
Mauritius
République populaire du Congo
St Kitts-Nevis-Anguilla
Surinam
Swaziland
Tanzania
Trinidad and Tobago
Uganda

ANHANG II

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR. 1 Nr.

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, dessen bzw. deren Waren als Ursprungswaren gelten ([3])

5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ([1]); Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

([1]) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.

Ausfuhrpapier ([2])

Art/Muster ..... Nr. .....

vom .....

Zollbehörde .....

Ausstellender/Staat/Gebiet .....

.....

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

Stempel

([2]) Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS

Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

([3]) Nur auszufüllen, wenn der Ausfuhrstaat nicht identisch mit dem Staat ist, dessen Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse gelten. Andernfalls ist dieses Feld durchzustreichen.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. ..... (Ort und Datum) Stempel ..... (Unterschrift)	..... (Ort und Datum) Stempel ..... (Unterschrift) (1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR. 1 Nr.

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, dessen bzw. deren Waren als Ursprungswaren gelten (2)

5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1); Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

(2) Nur auszufüllen, wenn der Ausfuhrstaat nicht identisch mit dem Staat ist, dessen Waren als Ursprungswaren gelten. Andernfalls ist dieses Feld durchzustreichen.

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS

Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, auf Grund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR (1):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.